

1949 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend
einen Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens samt Ausführungsordnung

Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens sieht die Zentralisierung der Einreichung und Be-
arbeitung von Patentmeldungen einschließlich der Erstellung eines
internationalen Recherchenberichtes und eines fakultativen inter-
nationalen vorläufigen Prüfungsberichtes vor. Er ist im Gegensatz
zum Europäischen Patentübereinkommen nicht auf europäische Staaten
beschränkt. Die internationale Anmeldung hat die gleiche Wirkung wie
eine nationale Anmeldung in allen Staaten, die der Anmelder in der
internationalen Anmeldung benennt. Die Erteilung von Patenten bleibt
jedoch den nationalen und regionalen Verfahren überlassen. Der Patent-
zusammenarbeitsvertrag bringt damit für den Anmelder in den ersten
Abschnitten des Patenterteilungsverfahrens Erleichterungen, wenn er
den Schutz in mehreren Staaten anstrebt, und ist mit dem Instrumen-
tarium des Europäischen Patentübereinkommens abgestimmt.

Der Patentzusammenarbeitsvertrag sieht - bei Erfüllung bestimmter
Kriterien - die Bestellung von nationalen und regionalen Ämtern als
Internationale Recherchenbehörden und als mit der internationalen vor-
läufigen Prüfung beauftragte Behörden vor. Der Patentzusammenarbeits-
vertrag besteht aus dem Vertrag und einer Ausführungsordnung, die ge-
mäß Art. 58 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages ist.

Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen
Staatsvertrages hat der Nationalrat im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG
den Beschuß gefaßt, daß ein Teil des Staatsvertrages vom Bundes-
kanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes dadurch
kundzumachen ist, daß die Ausführungsordnung nach Art. 58 Abs. 1 des
Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Patentwesens in englischer und französischer Sprache sowie in
deutscher Übersetzung beim Österreichischen Patentamt zur öffent-
lichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne
des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht er-
forderlich.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend einen Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens samt Ausführungsordnung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

M a y e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann